

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 7 der Nds. Gemeindeordnung in der der Fassung vom 28. Oktober 2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (GVBl. S. 575, 579) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung vom 26.03.2009 folgende

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum für Landtechnik und Landarbeit Börry

beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Emmerthal betreibt das Museum für Landtechnik und Landarbeit, Frenker Straße 22, 31860 Emmerthal / Börry, als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Das Museum für Landtechnik und Landarbeit darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten benutzt werden. Es hat vom 1. April - 31. Oktober zu folgenden Zeiten geöffnet:

Samstag	14.00 - 17.00 Uhr
Sonntag sowie an Feiertagen	10.00 - 17.00 Uhr

(2) Gruppen können das Museum für Landtechnik und Landarbeit nach vorheriger Anmeldung auch außerhalb dieser Zeiten nutzen.

(3) Die Nutzung für Sonderveranstaltungen soll die Öffnungszeiten für die Allgemeinheit gem. Abs. 1 nicht beeinträchtigen. Der Bürgermeister regelt die Bedingungen für Sonderveranstaltungen mit den Nutzern durch Vertrag. Der Nutzungsvertrag kann von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung abweichende oder ergänzende Regelungen beinhalten.

(4) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf abweichende Öffnungszeiten festzusetzen.

§ 3 Verhalten im Museum für Landtechnik und Landarbeit

(1) Jeder hat sich im Museum für Landtechnik und Landarbeit ordnungsgemäß zu verhalten. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) In den Ausstellungsräumen des Museums für Landtechnik und Landarbeit ist insbesondere verboten das Essen von Eis, das Verzehren von Speisen und Getränken, das Mitführen von Hunden, das Mitführen von sperrigen Gegenständen. Jeder hat sich im Museum für Landtechnik und Landarbeit so zu verhalten, dass der Charakter des Ortes gewahrt bleibt und das Inventar nicht beschädigt wird.

(3) Sämtliche Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Insbesondere sind alle Fluchtwege/Notausgänge und Feuerwehrezufahrten ständig frei zu halten.

(4) Benutzer dürfen eigene Gegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Emmerthal in die zu nutzenden Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

...

(5) Für Diebstahl durch Dritte und Schäden aufgrund von höherer Gewalt haftet die Gemeinde Emmerthal nicht.

§ 4 Gewerbliche Betätigung

(1) Eine gewerbliche Betätigung innerhalb des Museums für Landtechnik und Landarbeit, Verkaufsausstellungen sowie jede Art von Werbung bedürfen der gesonderten Erlaubnis der Gemeinde Emmerthal.

§ 5 Entgeltspflicht

(1) Für die Benutzung des Museums für Landtechnik und Landarbeit wird nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ein Benutzungsentgelt erhoben.

(2) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der das Museum für Landtechnik und Landarbeit nutzt.

(3) Der Bürgermeister kann das Benutzungsentgelt in begründeten Fällen auf Antrag ermäßigen oder erlassen, wenn dies aus sozialen oder kulturellen Gründen gerechtfertigt ist.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Benutzung des Museums für Landtechnik und Landarbeit.

(2) Der Zahlungspflichtige hat das Entgelt unmittelbar vor der Benutzung des Museums für Landtechnik und Landarbeit zu entrichten.

(3) Für die Durchführung von Sonderveranstaltungen wird der Bürgermeister ermächtigt, mit den Sondernutzern vertraglich von den Abs. (1) und (2) abweichende Regelungen zu vereinbaren.

§ 7 Entgelthöhe

(1) Das Entgelt für die Benutzung des Museums für Landtechnik und Landarbeit beträgt für

Eintritt Erwachsene (ab 16 Jahre)	2,50 €,
Eintritt Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Inhaber eines Sozialpasses	1,50 €
Familien	5,00 €
Führungen (ca. 1 Stunde 45 Minuten)	30,00 € zzgl. Eintritt

Kinderfest (besonderes Programm für bis zu
12 Kinder incl. Führung, ca. 2 Stunden 30 Minuten) 50,00 € (incl. Eintritt für bis zu
8 Kinder und 2 Erwachsene)

die ausschließliche Inanspruchnahme für eigene Veranstaltungen des Nutzers:

- Kirche (nur Eheschließungen und Taufen)	100 € / Nutzung bzw. Tag
- Scheune –nur Erdgeschoss-	100 € / Nutzung bzw. Tag
- ehemaliges Grave-Wohnhaus – nur Dielenbereich-	50 € / Nutzung bzw. Tag
- Konferenzraum	10 € / Stunde
- Sanitäranlagen	ohne Berechnung
- Freifläche vor Kirche und Scheune	30 € / Nutzung bzw. Tag
- Rasenfläche hinter Grave-Wohnhaus und Museumscafé	50 € / Nutzung bzw. Tag
- Tanzboden	25 € / Nutzung bzw. Tag
- Lichterketten	10 € / Nutzung bzw. Tag
- Bestuhlung	Stuhl 0,25 €, Tisch 1 € / Nutzung bzw. Tag

(2) Der Anspruch auf ein ermäßigtes Benutzungsentgelt ist durch Vorlage entsprechender Ausweise bzw. Bescheinigungen nachzuweisen.

(3) Schulklassen und Kindergartengruppen aus Emmerthaler Schulen und Kindertagesstätten erhalten die Führung um 50 % ermäßigt.

(4) Der Förderverein Museum für Landtechnik und Landarbeit e.V. ist berechtigt, das Museum unentgeltlich zu nutzen.

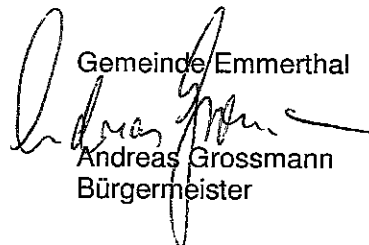
§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

Die jeweils gültige Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung liegt im Museum für Landtechnik und Landarbeit, Frenker Straße 22, 31860 Emmerthal / Börry sowie im Rathaus der Gemeinde Emmerthal zur Einsichtnahme aus.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem 01.04.2009 in Kraft.

Emmerthal, den 26.03.2009


Gemeinde Emmerthal
Andreas Grossmann
Bürgermeister

